

**Stadt Bergisch Gladbach  
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich <b>Abwasserwerk</b>	Drucksachen-Nr. <b>611/2006</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Öffentlich</b>		
<input type="checkbox"/> <b>Nichtöffentlich</b>		
<b>Beschlussvorlage</b>		
<b>Beratungsfolge</b> ▼	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b> (Beratung, Entscheidung)
<b>Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr</b>	<b>06. Dezember 2006</b>	<b>Beratung</b>
<b>Rat</b>	<b>14. Dezember 2006</b>	<b>Entscheidung</b>

**Tagesordnungspunkt**

**V. Nachtragssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)**

**Beschlussvorschlag:**

@->

Der Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr empfiehlt dem Rat den Erlass der V. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) in der anliegenden Fassung.

Die Gebührenkalkulation ist Bestandteil dieses Beschlusses.

<-@

## **Sachdarstellung / Begründung:**

@->

Neben der jährlichen Gebührenkalkulation auf der Grundlage des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) sowie einer redaktionellen Änderung umfasst die zur Beschlussfassung vorgelegte V. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage auch die Neukalkulation des Aufwändersatzes für den Kanalgrundstücksanschluss.

## **I. Erläuterung zur Gebührenkalkulation 2007**

### **1. Allgemeines**

Mit Urteil vom 13.04.2005 des Oberverwaltungsgerichtes NRW (Aktenzeichen: 9 A 3120/03) hat der zuständige Senat erkennen lassen, dass sich der die Kosten der Gebührenkalkulationen für die Jahre 2004 und 2005 prägende langfristige kalkulatorische Zinssatz von 8% aufgrund der Zinsentwicklung der letzten Jahre nicht mehr aufrecht halten lässt. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass für zukünftige Kalkulationen (ab 2006) der Zinssatz zu überdenken ist und nicht über 7% liegen dürfe. Auf diesen Sachverhalt ist auch in verschiedenen Publikationen, so u.a. in einer fundierten Darlegung des Städte- und Gemeindebundes NW hingewiesen worden. Dieser Entwicklung wurde daher bereits in der Kalkulation des Vorjahres mit der Anwendung eines kalkulatorischen Zinssatzes von 7% entsprochen. In der aktuellen Kalkulation für das Jahr 2007 findet dieser Zinssatz ebenfalls Anwendung.

Weiterhin ergibt sich - wie bereits im Vorjahr beschreiben - ein hohes Sanierungs- und Investitionsvolumen im Kanalbereich mit deutlichen Auswirkungen auf die Gebühren für 2007 und der Folgejahre. Punktuelle Sanierungsmaßnahmen schlagen sich als Erhaltungsaufwand sofort im entsprechenden Jahr auf die Gebühren nieder, während sich Investitionen mit den Folgekosten „Kalkulatorische Abschreibung“ und „Kalkulatorische Verzinsung“ über die Nutzungsdauer anteilig verteilt bemerkbar machen. Diese Maßnahmen sind notwendig, um die gesetzlichen Vorgaben sowohl für die Einleitung von Regenwasser in die städtischen Gewässer (Regenklärbecken, Regenrückhaltebecken) als auch der SÜVVKan (Selbstüberwachungsverordnung Kanal) zu erfüllen. Darüber hinaus besteht auch im Bereich des Klärwerks ein deutlicher Sanierungs- und Investitionsbedarf.

### **2. Grundsätze der Gebührenkalkulation 2007**

Im Rahmen der Gebührenkalkulation 2007 wurde ein Planbetriebsabrechnungsbogen (BAB) erstellt. Die Gesamtkosten des Betriebes „Abwasserwerk“ wurden hier verursachungsgerecht auf gebührenrelevante und nicht gebührenrelevante Betriebsbereiche verteilt, um die nach dem hier maßgeblichen Kommunalabgabengesetz (KAG) ansatzfähigen Kosten zu ermitteln.

Die Kostenansätze der Kalkulation ergeben sich aus dem Wirtschaftsplanentwurf 2007 des Abwasserwerkes in der am 26.10.2006 dem Rat vorgelegten Fassung unter Berücksichtigung des Erfolgsplanes und der geplanten Vermögenszugänge des Vermögensplanes.

Die Ansätze der Aufwendungen des Erfolgsplanes stellen mit Ausnahme der abweichenden kalkulatorischen Kosten (kalkulatorische Abschreibung, kalkulatorische Verzinsung) und des in der Kalkulation nicht zu berücksichtigenden neutralen Aufwandes deckungsgleich die Kosten der Kalkulationsperiode dar.

Der Vermögensplan stellt zunächst lediglich den geplanten investiv bedingten Mittelabfluss dar, unabhängig davon, ob die Investitionsmaßnahme im jeweiligen Jahr auch fertiggestellt wird. Entscheidend für die Berücksichtigungsfähigkeit in der Gebührenkalkulation ist aber die Aktivierung

des Vermögens, d.h., dass eine Nutzung durch den Abnehmer der Dienstleistung, also durch den Gebührenpflichtigen erfolgen kann. Gerade im Abwasserbereich erfolgen häufiger größere Maßnahmen mit mehrjähriger Bauzeit, welche somit erst nach der endgültigen Fertigstellung aktiviert werden können.

Die geplanten zu aktivierenden Vermögenszugänge haben aufgrund ihres Volumens - wie schon oben ausgeführt - bei der kalkulatorischen Abschreibung und insbesondere bei der kalkulatorischen Verzinsung großen Einfluss auf die Gebührenhöhe. Zusätzlich zum vorliegenden Bestand des „Altvermögens“ zum 31.12.2005 sind für die Kalkulation die Zugänge der Jahre 2006 und 2007 zu berücksichtigen. Diese Zugänge wurden für die Kalkulation 2007 in einer Gesamthöhe von rund 32,3 Mio. € (Zum Vergleich Vorjahreskalkulation: 16,3 Mio. €) für das gesamte Abwasserwerk eingeplant.

Darüber hinaus gelten die folgenden Grundsätze für die Kalkulation 2007:

- Abschreibung auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte
- Kein kostenmindernder Abzug der - nur handelsrechtlich ertragswirksam aufzulösenden - Baukostenzuschüsse (Kanalanschlussbeiträge, Kostenbeteiligung Dritter, etc.), da die Abschreibungen KAG-konform eine Substanzerhaltung gewährleisten sollen.
- Kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals in Höhe von 7% (Basis: historische Anschaffungs-/Herstellungskosten) nach Berücksichtigung des Abzugskapitals (Beiträge Dritter, hier i. W. Kanalanschlussbeiträge, Landeszuweisungen)

Neben den oben aufgeführten Faktoren hat die Höhe der Maßstabseinheiten, also der Divisor „m<sup>3</sup> Frischwasserbezug“ bei der Schmutzwassergebühr bzw. „m<sup>2</sup> abflusswirksame Fläche“ bei der Regenwassergebühr maßgeblichen Einfluss auf den Gebührensatz.

Bei der Plan-Schmutzwassermenge wird auf die durchschnittliche Entwicklung der Frischwasserverbräuche der letzten Jahre abgestellt. Nachdem in den Vorjahren die Abstimmung und Prognose der Frischwassermengen mit dem städtischen Versorger Belkaw GmbH aufgrund dessen Daten- und Rechnungslegungsintegration in den Verbund der RheinEnergie AG erschwert wurde, lässt sich für 2007 eine genauere Schätzung vornehmen. Im Vergleich zum Vorjahr werden mit 5,7 Mio. m<sup>3</sup> nun 100.000 m<sup>3</sup> (-1,7 %) weniger eingeplant.

Die abflusswirksame Fläche ist sowohl für den gebührenrelevanten Bereich als auch für den Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen zu ermitteln, um die Gesamtkosten des Regenwasserkanals im richtigen Verhältnis zu verteilen.

Die gebührenrelevante abflusswirksame Fläche wurde für 2004 im Rahmen einer Selbstauskunft ermittelt. Hier ergab sich die Notwendigkeit von Schätzungen sofern keine Auskunft erteilt wurde. Die nunmehr erfolgende Überprüfung der Schätzungen, sowie die Plausibilitäts- und Vollständigkeitsprüfung der Flächenangaben führt in den Folgejahren zunächst zu größeren Veränderungen in der kalkulationsrelevanten abflusswirksamen Fläche, was sich auch in 2007 bemerkbar macht. Somit wird in der Kalkulation 2007 mit 5.760.675 m<sup>2</sup> eine um 122.529 m<sup>2</sup> größere abflusswirksame Fläche als 2006 (+2,1%) berücksichtigt. Die Bundes- und Landstraßen sind in dieser Summe enthalten.

Die abflusswirksame Fläche der öffentlichen Verkehrsflächen wird auf Basis des Straßenkatasters der Einrichtung „Verkehrsflächen“ detailliert ermittelt. Die Gesamtfläche hat sich im Vergleich zum Vorjahr lediglich um 344 m<sup>2</sup> auf 3.061.447 m<sup>2</sup> (+0,01%) erhöht. Damit stellt sich das Verhältnis zwischen dem Gebührenbereich (65,30%) zur Straßenentwässerung (34,70%) leicht verändert zu 2006 (64,81% zu 35,19%) dar. Dies bedeutet im Vergleich zu 2006 eine leichte Verschiebung

der Kosten zu Ungunsten des Gebührenbereiches, d.h., auf den Gebührenbereich wird ein etwas größerer Kostenanteil als 2006 umgelegt.

### **3. Gebührenentwicklung 2007**

#### **a) Allgemeines**

Die Gesamtkosten des Betriebes „Abwasserwerk“ betragen 2007 28.912.839,65 € (2006: 25.321.291,68 €), das sind 3.591.547,97 € mehr als im Vorjahr (+14,2%). Gründe dafür sind i.W. deutlich höhere Ansätze beim Erhaltungsaufwand (s.a. Punkt 1; +2.593.250 €) sowie - durch das Investitionsvolumen bedingt – ein höherer Zinsaufwand durch gestiegenes gebundenes Kapital. Auf Basis der Restbuchwerte des betriebsnotwendigen Kapitals nach Berücksichtigung des Abzugskapitals (Verzinsungsbasis: 119.549.000 € / Vj.: 102.836.600 €) ergibt sich eine kalkulatorische Verzinsung in Höhe von 8.368.435,01 € (Vj. 7.198.561,18 €), das sind 1.169.873,83 € mehr (+16,3%) als 2006.

Diese absolute Kostensteigerung wird nur leicht kompensiert durch Entlastungen insb. im Materialaufwand (- 262 T€) im Vergleich zum Vorjahr. Die nur leichten Kostensteigerungen im Personal- und Kfz-Bereich tragen der generellen Inflation sowie der Umsatzsteuererhöhung Rechnung.

Von den Gesamtkosten des Betriebes entfallen 23.463.729,68 € auf die gebührenrelevanten Bereiche Schmutz- und Regenwasser.

#### **b) Überdeckung 2004**

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG sind Überdeckungen, die sich am Ende des Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen, also kostenmindernd zu berücksichtigen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums berücksichtigt werden. Für das Jahr 2004 ergab die Nachkalkulation eine Überdeckung, die somit in die vorliegende Kalkulation einzustellen ist. Die Überdeckung in Höhe von 1.689.907,71 € ist i.W. darauf zurückzuführen, dass zum einen im Vergleich zur Vorkalkulation 2004 geringere Kosten als geplant anfielen. Insbesondere die Unterhaltungskosten, der Erhaltungsaufwand und die kalkulatorischen Zinsen unterschritten deutlich die geplanten Ansätze. Zum anderen wurde in der Nachkalkulation für das Jahr 2004 der zugrundegelegte kalkulatorische Zinssatz von 8% auf 7,34% gesenkt, um der in 2005 – also nach Vorliegen der Kalkulation - diesbezüglich geänderten Rechtsprechung Rechnung zu tragen. Somit ergab sich für die kalkulatorischen Zinsen nicht nur durch die geringere Zinsbasis sondern auch durch den geringeren Zinssatz eine Überdeckung.

Gemäß Betriebsabrechnungsbogen entfällt die Überdeckung mit 1.342.025,27 € auf den Schmutzwasserkanal und mit 347.882,44 € auf den Regenwasserkanal.

#### **c) Schmutzwassergebühr 2007**

Auf Schmutzwasser entfallen Gesamtkosten – einschließlich Umlagen sowie bereinigt um abzusetzende Erlöse – in Höhe von 15.901.302,68 € (2006: 14.711.701,40 € = + 1.189.601,28 €). Die Steigerung (+8,1%) ist – wie schon unter a) ausgeführt – i.W. auf den höher anzusetzenden Erhaltungsaufwand sowie auf die Folgekosten (kalk. Verzinsung) aus den umfangreichen Investitionsmaßnahmen begründet. Die unter b) aufgeführte Überdeckung entfällt mit 1.342.025,27 € mit dem überwiegenden Anteil auf den SW-Kanal und kann die Kostensteigerung zunächst mehr als kompensieren. Es werden somit 14.559.277,41 € als umzulegende Kosten für die Schmutzwassergebühr berücksichtigt, d.h. durch die Berücksichtigung der Überdeckung ergeben sich um 152.423,99 € geringere Kosten, als im Vorjahr.

Gleichzeitig wirkt allerdings die Senkung der geplanten Frischwassermenge als Divisor (s. Punkt 2) leicht gebührensatz erhöhend.

Die Schmutzwassergebühr beträgt 2007 2,55 € (2006: 2,53 €) pro m<sup>3</sup> bezogenes Frischwasser. Dies bedeutet eine Gebührensatzerhöhung um 0,02 €/m<sup>3</sup> (< 1%).

#### d) Regenwassergebühr 2007

Beim Regenwasser haben sich die hierauf entfallenden Gesamtkosten – inklusive aller Umlagen sowie bereinigt um abzusetzende Erlöse – um 26,0 % erheblich erhöht (2007: 7.381.471,78 € / 2006: 5.858.138,44 € = + 1.523.333,34 €). Die Steigerung ist auch hier auf die absolute Erhöhung des Erhaltungsaufwandes im Vergleich zum Vorjahr sowie durch die Erhöhung des Ansatzes für die kalkulatorischen Zinsen bedingt.

Die unter b) aufgeführte Überdeckung entfällt mit 347.882,44 € mit dem geringeren Anteil auf den RW-Kanal. Es werden somit 7.033.589,34 € als umzulegende Kosten auf die Regenwassergebühr berücksichtigt, d.h. es ergeben sich um 1.175.450,90 € höhere Kosten, als im Vorjahr. Hierdurch wird deutlich, dass die Berücksichtigung der Überdeckung sowie der erhöhte Divisor (abflusswirksame Fläche) zwar zu einer Gebührensatzentlastung beitragen, die gestiegenen Gesamtkosten indes nicht kompensiert werden können.

Die Regenwassergebühr beträgt 2007 1,22 € (2006: 1,04 €) pro m<sup>2</sup> abflusswirksamer Fläche. Die Gebührensatzsteigerung beläuft sich auf 0,18 €/m<sup>2</sup> (+17,3%)

#### 4. Gebührensätze 2007

Die Gebührensätze 2007 im Überblick:

	2007	2006	Differenz
Einleitung in den Schmutzwasserkanal	2,55 €/m <sup>3</sup>	2,53 €/m <sup>3</sup>	+ 0,02 €/m <sup>3</sup>
Einleitung in den Regenwasserkanal	1,22 €/m <sup>2</sup>	1,04 €/m <sup>2</sup>	+ 0,18 €/m <sup>2</sup>

## II. Neukalkulation des Aufwandsersatzes für den Kanalgrundstücksanschluss

Gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG) kann eine Gemeinde bestimmen, dass ihr der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung eines Haus- oder Grundstücksanschlusses an der Abwasserbeseitigungsanlage ersetzt wird.

Die Stadt Bergisch Gladbach hat von dieser gesetzlichen vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht und in §§ 21 ff. der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS) die Erstattung des Aufwandsersatzes für den Kanalgrundstücksanschluss festgelegt. Ferner wurde festgelegt, dass der Aufwand nach Einheitssätzen ermittelt wird und die Abwasserleitungen unabhängig von deren tatsächlicher Lage in der Straße stets als in der Mitte verlaufend gelten (Straßenmittenfiktion).

§ 21 Abs. 2 BGS regelt die Höhe des zu erstattenden Aufwandsersatzes je Meter Anschlusslänge für sämtliche im Stadtgebiet verlegten Arten der Entwässerung.

Die dort derzeit genannten Erstattungssätze liegen den Abrechnungen seit 1993 (!) zugrunde und wurden seitdem nicht mehr angepasst.

Vor dem Hintergrund der allgemeinen Preissteigerungen seit 1993 im Tiefbaubereich sowie der ab dem 01.01.2007 bevorstehenden Erhöhung der Mehrwertsteuer um 3 % auf 19 %, mit deren Weitergabe durch das von der Stadt beauftragte Unternehmen zu rechnen ist, hat das Abwasserwerk auf der Basis der Einzelpreise des städtischen Vertragsunternehmens sowie anhand der in den Jahren 2004 – 2006 im Rahmen von Einzelmaßnahmen durchgeführten Kanalgrundstücksanschlüsse eine Überprüfung dieses Aufwandsersatzes vorgenommen.

Hierbei zeigte sich, dass die Erstattungssätze für sämtliche Anschlussarten nicht kostendeckend sind.

Die genauen Angaben für die einzelnen Anschlussarten sind in der Übersicht, die als Anlage zu dieser Vorlage beigefügt ist, zu entnehmen.

Darüber hinaus werden die Steigerungen bei Erstattungssätzen für Regenwasseranschlussleitungen und für Druckleitungen wie folgt erläutert:

Erstattungssatz für Regenwasseranschlüsse:

Der bisherige Erstattungssatz für Regenwasseranschlüsse lag bei etwa 69% des Erstattungssatzes für Schmutzwasseranschlüsse. Der Kostenunterschied dieser Anschlussarten lässt sich nur durch die unterschiedlichen Rohrmaterialien und durch die durchschnittliche größere Verlegetiefe der Schmutzwasseranschlüsse begründen.

Unter Berücksichtigung aktueller Preisentwicklungen betragen die Kosten für einen Regenwasseranschluss tatsächlich aber ca. 88% der Kosten eines Schmutzwasseranschlusses.

Hierdurch erfolgt ein überproportionaler Anstieg des Erstattungssatzes für Regenwasseranschlüsse.

Erstattungssatz für Druckleitungen:

Anfang der neunziger Jahre wurden die ersten Druckentwässerungsnetze in Bergisch Gladbach errichtet.

Aufgrund betrieblicher Erfahrungen werden seit Ende der neunziger Jahre in der Grundstücksanschlussleitung Absperreinrichtungen eingebaut. Diese können bei Wartungsarbeiten (Hochdruck) an der öffentlichen Abwasserdruckleitung verschlossen werden und verhindern somit durch die Abspernung mögliche Schäden an den privaten Entwässerungsanlagen.

Die Kosten der Absperreinrichtung verursachen im Wesentlichen die Kostensteigerung des Erstattungssatzes.

#### **Anlagen:**

→ **Satzungstext V. Nachtragssatzung**

→ **Übersicht Gebührenkalkulation**

→ **Übersicht Kalkulation Aufwandsersatz Kanalgrundstücksanschluss**

## V. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV NRW 1994, S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV NRW, S. 498) vom, der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW 2005, S. 274) und Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488) sowie des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV NRW, S. 463ff.) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am .12.2006 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

- (1) § 4 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Gebühr je m<sup>3</sup> Schmutzwasser beträgt 2,55 €.“
- (2) In § 5 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „versiegelten“ durch das Wort „befestigten“ ersetzt.
- (3) § 5 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter abflusswirksamer Fläche i.S.d. §§ 3 Abs. 3, 5 Abs. 1 1,22 €.“
- (4) § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Durchleitungsgebühr beträgt 1,36 € für jeden gemäß § 4 festgestellten Kubikmeter 100% des Gebührensatzes“
- (5) § 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter i.S.d. Abs. 2 1,22 €.“
- (6) § 21 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Der Aufwand beträgt:
  - (a) für den Vollanschluss (Schmutz- und Regenwasser)  
je Meter Anschlusslänge: 645,00 €
  - (b) für den Schmutzwasseranschluss  
je Meter Anschlusslänge: 460,00 €
  - (c) für den Regenwasseranschluss  
je Meter Anschlusslänge: 405,00 €
  - (d) für den Mischwasseranschluss  
je Meter Anschlusslänge: 490,00 €
  - (e) für den Anschluss an die Druckentwässerung  
je Meter Anschlusslänge: 315,00 €

(7) § 21 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Kosten für die Wiederherstellung der öffentlichen Fläche für Einzelanschlüsse betragen je Meter 130,00 €.“

## § 2

Die V. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

### **HINWEIS:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den

Klaus Orth

<-@